



## MERKBLATT (Berufsausübungsbewilligung)

### Gesuch um Erteilung einer privatwirtschaftlichen Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Ärztin oder Arzt im Kanton Nidwalden

#### 1 Allgemeines

Die Gesuchstellung hat persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inklusive Beilagenblatt. Die Beilagen können auch per E-Mail an [gesundheitsamt@nw.ch](mailto:gesundheitsamt@nw.ch) eingereicht werden.

Die Aufnahme der selbständigen Berufstätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

#### 2 Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- GLN-Nummer (Global Location Number beziehungsweise Globale Lokationsnummer)
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf (mit Datum und Unterschrift)
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arztdiplom inklusive Begleitschreiben
- Eidgenössischer Weiterbildungstitel oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel inklusive Begleitschreiben
- Akademische Titel falls vorhanden
- Aktueller Strafregisterauszug (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Praxisadresse
- Eröffnungsdatum
- Gültige Berufsausübungsbewilligung in anderem Kanton oder Land (falls vorhanden) inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/
- Certificate of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Nachweis über ausreichende (mind. Sprachdiplom Niveau B2) Sprachkenntnisse in Deutsch (falls Muttersprache nicht Deutsch ist) oder Eintrag im MedReg
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
- Angaben zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc.

#### 3 KVG-Zulassung

Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Nidwalden neu eine Berufsausübungsbewilligung beantragen und zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein wollen, müssen entweder einen originären eidgenössischen Weiterbildungstitel vorlegen oder den Nachweis erbringen, dass sie mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen

Weiterbildungsstätte gearbeitet haben (100 %). Bei reduziertem Pensum verlängert sich die Dauer entsprechend. Dies betrifft sowohl Ärztinnen und Ärzte, die in freier Praxis (Art. 36 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]) als auch Ärztinnen und Ärzte, die in sogenannten ambulanten ärztlichen Einrichtungen (Einrichtungen nach Art. 36a KVG) tätig sind.

Zur Prüfung, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller unter die Zulassungsbeschränkung fällt oder nicht, ist von Medizinalpersonen, die nicht über einen originären eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen, zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Unterlagen eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte zu erbringen. Aus dieser Bestätigung müssen der Name der Weiterbildungsstätte sowie die Art, die Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit hervorgehen. Als Weiterbildungsstätten anerkannt werden sowohl Spitäler als auch Praxen, welche die geforderten Kriterien zur Anerkennung erfüllen (vgl. [www.siwf-register.ch](http://www.siwf-register.ch)).

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist im Kanton Nidwalden keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich (vgl. Art. 55a Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG vom 18. März 1994, SR 832.10, sowie Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung VEZL vom 3. Juli 2013, SR 832.103) und Vollzugsverordnung betreffend die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung (NG 711.12 Zulassungseinschränkungsverordnung, ZEV).

Es können nur bei Bedarf Ausnahmezulassungen erteilt werden.

Ärztinnen und Ärzte, welche in einem anderen Kanton zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind und neu eine Tätigkeit im Kanton Nidwalden aufnehmen wollen, fallen auch unter die nidwaldnerische Regelung.

Das Gesundheitsamt informiert die SASIS AG über die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen. Die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) für Personen, welche nicht unter die Zulassungsbeschränkung fallen, führt die SASIS AG im Auftrag der Krankenversicherer durch.

#### **4 Dauer der Gesuchsbearbeitung**

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel max. 4 Arbeitswochen.

#### **5 Berufspflichten**

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Nidwaldner Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

#### **6 Kosten**

Die Gebühr für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung beträgt mind. Fr. 600.–, Ausnahmen gemäss Ziff. 7.

## **7 Berufsausübungsbewilligung nach Binnenmarkt**

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) vom 6. Oktober 1995 kann bei Vorliegen einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons die Bewilligung gebührenfrei erteilt werden. Diesfalls sind zusammen mit den primär notwendigen Gesuchsunterlagen (vgl. Ziff. 2) ebenfalls die gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

## **8 Fremdenpolizeiliche Zulassung**

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Justiz des Kantons Nidwalden (041 618 44 81).

## **9 Adresse**

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inklusive Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Gesundheitsamt  
Engelbergstrasse 34  
Postfach 1243  
6371 Stans

die Beilagen können auch als pdf an [gesundheitsamt@nw.ch](mailto:gesundheitsamt@nw.ch) eingereicht werden

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 618 76 02 (Montag bis Freitag 08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) oder Sie können uns per E-Mail kontaktieren: [gesundheitsamt@nw.ch](mailto:gesundheitsamt@nw.ch).